

www.e-rara.ch

Haftpflicht und Unfallversicherung

Sulzer-Ziegler, Eduard

Zürich, 1887

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 48042

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-101142>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

95439

Silber.

Haftpflicht u. Unfallversicherg.



~~95439~~

Rom. 48042

Geschenk

aus dem Nachlasse von

August Waldner.



95439

Verein schweizerischer Maschinenindustrieller.

„Haftpflicht und Unfallversicherung.“

Vortrag,

gehalten in der Generalversammlung

am 27. Mai 1887 in Zürich

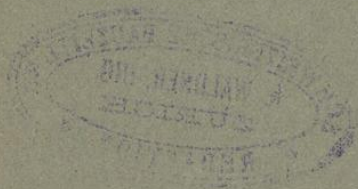
von Herrn **Ed. Sulzer-Ziegler** in Winterthur.



Zürich.

Druck von J. Herzog.

1887.



Verein schweizerischer Maschinenindustrieller.

„Haftpflicht und Unfallversicherung.“

Vortrag,

gehalten in der Generalversammlung

am 27. Mai 1887 in Zürich

von Herrn **Ed. Sulzer-Ziegler** in Winterthur.



Zürich.

Druck von J. Herzog.

1887.

Verlag des Verfassers, Hirschberg, 1887.

"Haftpflicht und Unfallversicherung"

Vorlesung

gehalten in der Generalversammlung

am 21. Mai 1887 in Zürich

von Herrn Ed. Suter, Direktor in Winterthur



Druck

Verlag des Verfassers, Hirschberg, 1887.

1887

Herr Präsident, geehrte Herren!

Wenn wir Maschinenfabrikanten uns das Studium der Fragen der Haftpflicht und Unfallversicherung recht angelegen sein lassen, so hat das seinen guten Grund, denn bekanntlich sind wir bei den Unfallversicherungsgesellschaften unter die höheren Gefährklassen eingestellt und legen deshalb eine verhältnissmässig grössere Summe alljährlich für Unfallentschädigungen aus, als andere Industrien. In der That sind die Maschinenfabriken denn auch in einem Jahresbericht der schweizerischen Fabrikinspektoren schlecht weggekommen, wo dieselben »die eigentlichen Nester kleiner Unfälle« genannt werden.

So schlimm ist es nun zwar gerade nicht, aber läugnen lässt es sich auch nicht, dass unser Gewerbe für den Arbeiter allerlei Gefahren in sich schliesst.

Das Interesse, das wir an der Frage der Entschädigungen der Unfälle haben, lässt sich auch zahlenmässig so ausdrücken, dass man alle Ausgaben zusammenzählt, welche die Entschädigungen für bleibenden und vorübergehenden Schaden jährlich ausmachen und den ausbezahlten Jahreslöhnen gegenüberstellt. Da glaube ich, wird man in einer Maschinenfabrik, bei angemessener Entschädigung in allen Fällen, unter gegenwärtigen Verhältnissen auf zirka 2 bis 3 % der jährlich ausbezahlten Lohnsumme kommen. Es ist diess immerhin eine ganz respektable Mehrbelastung für die geleistete Arbeit über den normal gezahlten Lohn hinaus, wahrscheinlich erheblich grösser, als bei irgend einer andern wichtigeren schweizerischen Industrie.

Es steht uns also wohl an, uns mit der Frage der Haftpflicht und namentlich der in Aussicht stehenden Unfallversicherung ernstlich zu befassen.

Ich werde mich in erster Linie der Beleuchtung der Haftpflicht zuwenden, untersuchen, wie sich das Gesetz vom 25. Juni 1881 bewährt hat, was für Veranlassung vorlag, um es zu ändern und

demselben eine Novelle beizufügen, was man überhaupt prinzipiell von der Haftpflicht zu halten hat u. s. w.

Im Allgemeinen darf gesagt werden, dass die gesammte Fabrikhaftpflichtgesetzgebung, sowohl bei uns, wie auch anderwärts, keine glückliche war. Es hat von jeher viel Verkennung von Thatsachen erster Wichtigkeit und viel Phrase überall da geherrscht, wo die Frage von der Haftpflicht des Arbeitgebers behandelt und gesetzgeberisch geregelt wurde. Auch den gesetzgebenden Behörden der Schweiz lässt sich dieser Vorwurf nicht ganz ersparen. Die Voreingenommenheit für die Forderungen der Arbeiter und gegen die Arbeitgeber verdarben das kühle Blut, mit dem man an die Sache hätte herangehen sollen.

Zu Anfang stand man unter dem Eindruck schwerer Unglücksfälle, wie z. B. Kesselexplosionen, oder solcher, welche im Zusammenhang mit den gewaltigen motorischen Kräften stehen, welche die Industrie seit einigen Jahrzehnten braucht und hatte auch ganz Recht, wenn man Hülfe für die unschuldigen Opfer derartiger Unfälle verlangte. Der Ruf, dass etwas geschehen müsse, war ein vollkommen berechtigter, wer wollte das leugnen! Aber man fuhr bald über das Ziel hinaus. — Wenn man die Motive, die bei der Einführung der ersten Haftpflichtgesetzgebung im Jahre 1877 vorgebracht wurden, durchgeht, so stösst man immer wieder auf die Behauptungen von der grösseren Gefahr des Grossbetriebes mit seinen motorischen Kräften u. s. w., woraus dann die Berechtigung abgeleitet wurde, eben gerade für die Fabriken und *nur* für diese Haftpflichtbestimmungen zu erlassen. Wir wollen dieses Motiv gelten lassen, aber dann auch verlangen, dass sich die Haftpflichtgesetzgebung nur eben gegen diese grössere Gefahr richte und dann für die andern Unfälle, die überall vorkommen, auch in der kleinsten Werkstätte und denen alle Lohnarbeiter ausgesetzt sind, ob sie nun zu Hunderten oder zu Zwei in einer Werkstätte arbeiten, entweder auch gesetzliche Bestimmungen verlangen oder, wenn es nicht nöthig gefunden wird, keine, auch für die Fabrikarbeiter nicht.

Statt prinzipiell zu verfahren und gleiches Recht gegen und für Alle gelten zu lassen, hat man dem Recht Gewalt angethan und das Wörtchen »Fabrik« hat an Allem Schuld sein müssen. Unter diesem Schutz ist denn auch viel Unrecht begangen worden.

Es darf ohne Uebertreibung behauptet werden, dass weitaus der grösste Theil der Unfälle, die in Fabriken passiren, gerade so gut in den kleinsten Werkstätten passiren können und es lag prinzipiell absolut kein Grund vor, den Fabrikarbeiter gegen solche zu schützen, gegen welche der ausser der Fabrik arbeitende Lohnarbeiter auch nicht geschützt ist, wohl aber praktische Gründe und davon der praktischste, dass man eben annahm, der Fabrikbesitzer sei im Stande zu bezahlen, während der Kleinmeister es nicht ist. Zur Entschuldigung dieses Vorgehens und zur Widerlegung Derjenigen, die sich über das Ausnahmsgesetz beklagten, ist dann gesagt worden, man müsse eben mit der Haftpflichtgesetzgebung irgendwo anfangen und da liege es auf der Hand, dass man da anfangen, wo es am nöthigsten sei. Bei etwas Ueberlegung hätte man damals schon wissen können, so gut wie man es jetzt einsieht, dass der Kleinmeister niemals ein Haftpflichtgesetz, wie das unsrige, wird ertragen können, wenn er nicht riskiren will, eines schönen Tages ruinirt zu sein.

Man darf also wohl sagen, die grössere Gefährlichkeit, welche mit Einführung der Elementarkräfte in allen Berufskreisen für die Arbeiter entstand, hätte den Anstoss geben sollen, nach Abhülfe gegen die Folgen der Unfälle zu suchen; wäre aber die Frage mit mehr Ueberlegung geprüft worden und hätte weniger Leidenschaft die Hand im Spiele gehabt, so hätten wir das Haftpflichtgesetz von 1877 und 1881 nicht bekommen, wohl aber vielleicht, wenn auch einige Jahre später, etwas Besseres. Es mag diess für die Zukunft als Lehre gelten, dass man in der Gesetzgebung nie gut daran thut, einseitig vorzugehen und nur für die Einen zu sorgen, ohne die Andern zu hören. Die Ausgangserwägungen für die Haftpflichtgesetzgebung waren richtig, aber die Mittel, die zur Abhülfe bestehender Uebelstände ergriffen wurden, waren von Anfang an falsch; es hat sich von Anfang an nicht um ein privatrechtliches Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern um ein vom allgemeinen Standpunkt zu betrachtendes soziales Verhältniss gehandelt. An der ganzen Haftpflichtgesetzgebung ist denn auch nur das gut, dass sie einerseits sofort der Unfallversicherung gerufen hat, anderseits mehr Anstrengungen gemacht wurden, Leben und Gesundheit der Arbeiter besser zu schützen. Ich wüsste wenigstens nicht, wie wir ohne die allergrössten Unzukömm-

lichkeiten, ohne ewigen Streit und Zank mit den Arbeitern die Unfallentschädigungen seit Jahren erledigt hätten, wenn wir nicht von Anfang an und schon vorher unsere Arbeiter gegen alle Unfälle versichert hätten, resp. nach Prinzipien verfahren wären, wie sie der Versicherung entsprechen.

Seit Jahren haben wir keinen Prozess mehr zu führen gehabt, immer wurde in Minne und gutem Einvernehmen beglichen und von den Verunglückten stehen jetzt die meisten noch in unserm Dienst, alles nur Dank dem Prinzip, dass alle Unfälle entschädigt werden, auch die nicht haftpflichtigen, vorausgesetzt, dass dieselben nicht durch Absicht oder ganz krasse Nachlässigkeit herbeigeführt wurden. Und Sie, verehrte Herren, werden ähnliche Erfahrungen gemacht haben, dessen bin ich überzeugt.

Von diesem Standpunkte aus möchte ich sagen, ist der Art. 9 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 der beste im ganzen Gesetz, weil er zur Unfallversicherung herüberleitet, weil er dem Arbeitgeber die Mittel an die Hand gibt, dieselbe einzuführen, ohne die Lasten ganz zu tragen. Ich komme damit auf unser Haftpflichtgesetz im Einzelnen zu sprechen.

Wenn ich im Folgenden Kritik am Haftpflichtgesetz ausübe, so hat es dabei nicht die Meinung, dass ich das, was durch die Haftpflichtgesetzgebung erreicht werden sollte, verurtheile; im Gegentheil halte ich, wie schon bemerkt, die ersten Ausgangserwägungen der ganzen Gesetzgebung für vollkommen richtig und wünsche meinerseits noch eine viel wirksamere Hülfe für die von Unfällen Getroffenen und zu Schaden Gekommenen, aber ich möchte zu beweisen suchen, dass man von Anfang an auf falscher Fährte ging, als man die Mittel zur Abhülfe suchte, und damit im Zusammenhang geht selbstverständlich meine Ansicht, dass es die höchste Zeit ist, diesen Boden zu verlassen und einen richtigeren zu betreten.

Man braucht nur die ersten Paragraphen unseres Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 zu lesen (auf die Novelle dazu komme ich später zurück), so steigen in Einem vom juristischen Standpunkt aus eine ganze Menge Einwendungen gegen dieselben auf.

Schon in § 1 wird der Unternehmer verantwortlich gemacht für Verschulden seiner Repräsentanten, Leiter und Aufseher. Die Verant-

wortlichkeit, wie sie hier ausgesprochen ist, widerspricht dem allgemeinen Rechtsbewusstsein. Weil mein Angestellter und wenn er der beste, zuverlässigste und vorsichtigste ist, ein Mal etwas verschuldet haben soll, bin ich zur Entschädigung verpflichtet. Wie kann mir denn da eine Schuld beigemessen werden? Diese liesse sich nur dann beweisen, wenn ich bei Anstellung des Betreffenden leichtsinnig zu Werke gegangen wäre und damit indirekt für die ihm unterstellten Arbeiter nicht gehörig gesorgt hätte. Wenn mir aber diess nicht vorgeworfen werden kann, so trifft mich keine Schuld und *ohne Schuld keine Schadenersatzpflicht*.

Doch weitaus die grösste Zahl der Unfälle fällt unter § 2, nämlich alle die, die ohne ein spezielles Verschulden passiren. Es ist also damit im Gesetz direkt ausgesprochen, dass auch, wenn keine Schuld vorliege, der Arbeitgeber haftpflichtig sei und Niemand behauptet, dass derselbe im Stande sei, etwa durch bessere Einrichtungen, alle Unfälle zu vermeiden. Also liegt auch in den meisten Fällen keine Unterlassungsschuld vor.

Im Statuiren von Unterlassungsschulden haben allerdings die deutschen Gerichte das Höchste geleistet. Und damit komme ich auf die ausserordentliche Beweisverschiebung unseres Gesetzes zu sprechen.

Man hat seiner Zeit viel Aufsehens davon gemacht, dass es wider alles Gemeinrecht sei, den Beweis dem Arbeiter abzunehmen und dem Arbeitgeber zuzuschieben. In der That hat sich diese Bestimmung zu Gunsten des Pflichtigen bewährt. Die deutschen Gerichte gingen so maasslos weit in der Annahme von Verschulden des Unternehmers, dass ihrer Auffassung gegenüber die Stellung des schweizerischen Unternehmers noch leichter war. Es mochte passiren, was da wollte, so fand der deutsche Richter eine Möglichkeit heraus, wie der betr. Unfall zu verhüten gewesen wäre, und ob dann praktisch genommen die Fabrik derart mit Schutzvorrichtungen besetzt worden wäre, dass man darin nicht mehr hätte arbeiten können, so hat das den deutschen Richter nicht berührt. Die Thatsache hat ihm genügt, dass, ganz abgesehen von allen andern Faktoren, der Unfall auf irgend eine Weise hätte verhütet werden können, um eine Schuld des Unternehmers auszusprechen.

Die Wirkungen dieser Auffassung sind die gleichen wie diejenigen der französischen Auffassung, wie sie sich in der letzten Zeit stark geltend gemacht hat. Nur sagen die Franzosen die Sache etwas anders. Die Schule des Advokaten Sainetlette stellt die Forderung auf, dass der Vertrag, welcher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehe, den Erstern implicite verpflichte, den Letztern vor allem Schaden zu bewahren, den die Arbeit mit sich bringen könnte. Mit andern Worten: Der Arbeitsmiethvertrag verpflichtet den Arbeitgeber, dem Arbeiter völlige Sicherheit zu garantiren und ihm beim Austritt seine Person schadlos zurückzugeben. Der Arbeiter hat die völlige Sicherheit zu gut; der Meister, der die Dienste eines Arbeiters engagirt, verpflichtet sich, denselben zu leiten, zu schützen gegen allen möglichen Risiko, inklusive, wie Sainetlette sich ausdrückt: »Les témérités de l'inexpérience, les entraînements du travail et les affolements du dévouement.« Der Meister soll seinen Arbeiter gesund und wohl erhalten. Es ist das die Lehre, nach welcher bei einem Unfall präsumirt wird, dass der Unternehmer nicht gethan hat, was er hätte thun können.

Sie hat wenigstens das eine Gute, dass sie keinen Unterschied zwischen den Arbeitern macht, ob sie nun im Dienst von Fabrikanten oder von Kleinhandwerkern stehen, sie beschlägt einfach alle Lohnarbeiter und trifft insofern das Richtige. Aber eben in ihrer Stärke liegt ihre Schwäche und Unmöglichkeit für's Praktische. Was nützt die schöne Theorie, wenn der Arbeiter mit ihr doch Nichts bekommt und das wird jedes Mal eintreffen, wenn der Meister selber nicht Kapitalist ist, und eben nur das Nöthige hat, um sich selbst durchzubringen. Oder gesetzt auch der Fall, der Meister oder Unternehmer, wie wir ihn nennen wollen, könne noch bezahlen, wenn der Unfall passirt, wer garantirt, dass er es noch thun kann, wenn er die Entschädigung zahlen sollte? Die ganze Theorie ist praktisch genommen eine Absurdität.

Es ist geradezu merkwürdig, wie viel Geist und Scharfsinn angewendet wurde, um die Haftpflicht juristisch zu konstruiren und doch ist es nicht gelungen. Hat man sich an das bisherige Rechtsbewusstsein gehalten, so trifft die Haftpflicht in sehr wenig Fällen zu und ist also damit nur für eine geringe Zahl der Verunglückten gesorgt. Soll die Entschädigungspflicht in einer grösseren Zahl von Unfällen

und sogar in fast sämtlichen eintreten, so muss dem heutigen Gemeinrecht Gewalt angethan werden und muss man die allergesuchtesten Theorien aufstellen, wie die neueste französische Theorie beweist. Das Ziel, das aber von Anfang an hat erreicht werden wollen, ist eben eine möglichst allgemeine und in allen Fällen eintretende Hülfe für den Verunglückten und seine Angehörigen.

Neben der juristischen Schwierigkeit tritt aber eine praktische auf und das ist die Unmöglichkeit, die Kleinunternehmer, die Handwerksmeister, die Fuhrhalter, die Baumeister, die Erdarbeitenunternehmer u. s. w. unter das Gesetz zu stellen, weil diese einzeln nicht die Mittel haben, den eventuell sie treffenden Verpflichtungen nachzukommen und das ist eigentlich der grösste Vorwurf, der der Haftpflichtgesetzgebung gemacht werden kann; darin ist sie ein todtgebornes Kind, dass sie sich immer nur auf einzelne Klassen der Arbeiter bezogen hat und der Natur der Sache nach beziehen kann und für den grossen Rest der Lohnarbeiter nicht im Stande ist vorzusorgen.

Das ist nun, was am meisten Noth thut, dass das Klassengesetz wieder verschwinde in einer Sache, wo ein Klassengesetz gar nie angezeigt ist und eine grosse Ungerechtigkeit in sich schliesst. Bevor wir aber das Gebiet der Haftpflichtgesetzgebung verlassen, lassen Sie mich noch einen Blick werfen auf die von der Bundesversammlung beschlossene Novelle zum Haftpflichtgesetz.

Im Allgemeinen ist zu sagen, dass in dieser Novelle ebenso viel zu begrüßen, wie zu verurtheilen ist. Zu begrüßen ist die Ausdehnung auf eine ganze Anzahl wirklich gefährlicher Gewerbe, die zum Theil viel gefährlicher sind, als diejenigen, welche bis jetzt dem Gesetz unterstellt waren. Ich meine damit namentlich das Baugewerbe, die Steinbrüche, die Fuhrhaltereien u. s. w. Ich fürchte nur, dass man bald zur Einsicht kommen wird, dass die meisten dieser Unternehmer nicht bezahlen können.

Zu begrüßen ist ausserdem namentlich, dass sich in der Novelle vom ersten Abänderungsentwurf nicht viel findet, welcher in geradezu unbegreiflicher Weise die Entschädigungsgrundsätze des deutschen Unfallversicherungsgesetzes auf unser Haftpflichtgesetz anwenden wollte.

Weniger zu begrüßen und geradezu bedenklich und wohl ein Unikum in der Gesetzgebung der ganzen Welt sind die Ihnen bekannten

Bestimmungen über den unentgeltlichen Rechtsbeistand und das Eingreifen der Staatsbehörden ex officio zu Gunsten des, wie man sagt, übervortheilten Arbeiters. Eine dehnbarere, unbestimmtere Gesetzesvorschrift hat wohl selten das Licht der Welt erblickt. Es sind diess in etwas milderer Form unglückliche Ueberbleibsel aus dem ersten Entwurf und sie könnten eigentlich genügen, um die ganze Novelle zu verwerfen. Es ist verwunderlich, wie die Arbeiter- und Grütlivereine dergleichen Postulate aufstellen können, sie, die ja immer auf ihre Organisation und ihr Klassenbewusstsein pochen und in unzähligen Vereinen organisirt sind. Man hätte es füglich diesen Vereinigungen überlassen können, für den Einzelnen einzutreten, wo seine Mittel nicht ausreichen, denn was für praktische Aufgaben sollen sich eigentlich alle diese Vereine stellen, wenn nicht solche? Ich hätte den Petenten in dieser Beziehung etwas mehr Stolz und Selbstbewusstsein zugetraut.

Das Allerschlimmste ist aber, dass die Nothwendigkeit derartiger Gesetzesbestimmungen, wie der unentgeltliche Rechtsbeistand und das Eingreifen des Staates bei gütlichen Abmachungen noch gar nicht bewiesen ist. Mögen auch einzelne krasse Fälle vorgekommen sein, so ist das noch lange nicht Grund genug, um solche von allem Bisherigen abweichende Bestimmungen aufzunehmen und dem ganzen Fabrikantenstand ein Unrecht anzuthun.

Dennoch würde ich davor warnen, wegen dieser unglücklichen Bestimmungen gegen das Gesetz zu agitiren, weil man sich sonst den Anschein gibt, als fürchte man sich davor, was thatsächlich gar nicht der Fall ist. Ich zweifle keinen Moment daran, dass sich im Allgemeinen die Fabrikanten gerechte Reglirung der Entschädigungen anlegen sein lassen, dass somit jene Paragraphen nicht oft zur Anwendung kommen werden und dass schliesslich das ganze Odium auf diejenigen zurückfällt, welche derartige Bestimmungen für nothwendig erachtet haben. Uebrigens wollen wir uns trösten, dass alle Strafbestimmungen nur für diejenigen bestimmt sind, welche sie übertreten und ich traue den schweizerischen Richtern Gerechtigkeit und gesunden Sinn genug zu, um die missbräuchliche Benutzung obiger Bestimmungen nicht aufkommen zu lassen und zu unterscheiden zwischen berechtigten Forderungen und Trölerei. Wenn aber irgend etwas der Haftpflichtgesetzgebung ein Armuthszeugniss ausstellt, sie geradezu blamirt, so

ist es der Umstand, dass man zu solchen Mitteln greifen muss, um die Durchführung des Gesetzes zu ermöglichen. Das Vorgehen unserer gesetzgebenden Behörde in der ganzen Haftpflichtsache möchte ich mit dem eines Arztes vergleichen. Er hat das Uebel erkannt, in unserm Fall das Elend, welches die Unfälle über die Arbeiter bringen können, er hat aber eine falsche, künstliche Heilmethode dagegen zur Anwendung gebracht, in unserm Fall das Haftpflichtgesetz, und, weil diese nicht wirkte, zu immer stärkern Mitteln gegriffen, in unserm Fall die eben besprochenen Gesetzesbestimmungen. Das alles, weil er die einzig natürliche Heilmethode, in unserm Fall das Versicherungsprinzip, ausser Acht gelassen hat. Man wird später staunen, mit welcher Schnelligkeit der Kranke dadurch geheilt wird.

Es bleibt mir noch übrig, einzelne Punkte der Haftpflicht-Novelle hervorzuheben, welche für uns Maschinenfabrikanten spezielle Bedeutung haben:

Gemäss Art. 1 und Art. 3 derselben werden künftig Unfälle, welche bei dem Montiren ausserhalb der Fabrik vorkommen, unter das Gesetz fallen. Es wird Niemand etwas dagegen haben, im Gegentheil wird gesagt werden können, dass dieser Vorschrift faktisch schon seit Langem Genüge geleistet wird. — Zweitens schliesst Art. 4 auch eine Erweiterung der Haftpflicht gegen bisher ein, indem alle Hilfsarbeiten dem Gesetz unterstellt sind. Auch hiegegen wird man prinzipiell Nichts einwenden können.

Wenn man die ganze Novelle in's Auge fasst, wird es richtig sein, gegen dieselbe keine Opposition zu machen, aber in der ausdrücklichen Voraussetzung, dass dieselbe nur als Uebergangsstadium angesehen wird und dass in einer Zeit, die sich hoffentlich nicht mehr nach Jahren bemessen wird, die ganze Haftpflichtgesetzgebung der allgemeinen Unfallversicherung Platz mache.

Wenden wir damit unseren Blick der Unfallversicherung zu und vergegenwärtigen wir uns wieder in erster Linie das eigentliche Ziel, das wir uns vor Augen zu stellen haben. Es ist das wie bereits gesagt, der Ersatz, den der Arbeiter für durch Unfall entgangenen Verdienst bekommen soll. Es handelt sich um eine prinzipielle soziale Forderung.

Die Nothwendigkeit dieser Forderung wird Niemand bestreiten, wenigstens gilt sie für weitaus den grössten Theil der Lohnarbeiter

absolut, nämlich für alle Diejenigen, denen ihr Verdienst nicht gestattet, Erhebliches auf die Seite zu legen. Wenn wir diese Forderung als Ausgangspunkt aller unserer Erwägungen stets im Auge behalten, so sollten wir, glaube ich, in den Maassnahmen die dazu nothwendig sind, das Richtige treffen.

Ganz früher war gesetzlich für den zu Schaden gekommenen Lohnarbeiter nur gesorgt durch das Armenrecht. Die Gemeinschaft der Bürger, die Gemeinde hatte aufzukommen. Es ist nicht zu verwundern, dass dieser Zustand als unhaltbar erklärt wurde, namentlich in einer Zeit, wo der Grossbetrieb an Stelle des alten Handwerkes trat, wo das Zahlenverhältniss zwischen freistehenden Meistern und abhängigen Gesellen oder Lohnarbeitern ein ganz anderes wurde, die Zahl der Unternehmer oder Arbeitgeber immer kleiner, die Zahl der Arbeitnehmer immer grösser wurde. Aus dem Abhängigkeitsverhältniss des Lohnarbeiters vom Arbeitgeber wollte man die Berechtigung schöpfen, dass der Unternehmer der Gemeinde die Last abnehme; man kam auf die Haftpflicht nach der Devise: »Es ist Zeit, die Last dahin zu legen, wo man den Gewinn davon trägt.«

Von der Haftpflichtgesetzgebung wissen wir nun, dass sie überall nicht genügt hat, um das Ziel zu erreichen. Was wir über dasjenige hinaus fordern, was mit der Haftpflichtgesetzgebung erreicht wurde, ist Folgendes:

1. Es soll jeder durch Unfall verursachte Ausfall an Lohn ersetzt werden, auch derjenige, wo der Unfall durch höhere Gewalt oder Zufall passirt ist. Ausgenommen sollen nur die Unfälle sein, welche durch Absicht oder strafbare Leichtfertigkeit herbeigeführt worden sind.

2. Es soll jeder, das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer störende Streit wegen Unfallentschädigungen wegfallen. Diese Forderung wird namentlich im Interesse der Arbeiter gestellt, denn es ist ja klar, dass der Arbeiter nicht bei dem Meister bleiben kann, mit dem er in Prozess steht. Hat der Klagende aber mit der Gesamtheit zu thun, so ist dem Streit die Spitze abgebrochen und es steht dem Nichts entgegen, dass er seine Stellung behält.

3. Es soll jeder Lohnarbeiter alle Garantie erhalten, dass eine ihm zugesprochene Entschädigung auch wirklich ausbezahlt wird. Das ist nur möglich durch das Zusammenstehen der Gesamtheit der

Arbeitgeber, weil der Kleinmeister nicht im Stande ist, für die Entschädigung aufzukommen. Es soll also der Risiko, den der Einzelne nicht tragen kann, auf die Gesamtheit übertragen werden. *Das sind unsere drei Hauptforderungen, und diesen kann nur durch die obligatorische Unfallversicherung genügt werden.* Die dritte ist die ausschlaggebende. Wo der Einzelne ohne Gefahr den Risiko nicht tragen kann, da soll die Versicherung eintreten. Der Unternehmer ist hier genau in derselben Lage, wie der Kaufmann, der seine Waare zur See versichert. Dieser begnügt sich auch nicht mit der Beruhigung, dass er bei Verlust vielleicht den Rheder oder Kapitän verantwortlich machen könne, sondern er versichert in seinem eigensten Interesse.

Die Frage ist nun aber, und die wird noch viel zu denken geben, wie soll die Unfallversicherung in der Schweiz eingeführt werden?

Es liegt auf der Hand, dass man in erster Linie sich dasjenige ansieht, was in Sachen schon anderwärts geschehen ist und da wird sich unser Blick vor Allem nach Deutschland richten. In Deutschland hat man zuerst eingesehen, und das ist wieder ein Beweis des klaren Blickes des Fürsten Bismarck und seiner Mitarbeiter, dass mit der Haftpflichtgesetzgebung Nichts anzufangen ist und hat den Muth gehabt, die Frage gründlich anzufassen. Hat es auch mehrere Jahre gedauert, bis schliesslich die Zustimmung des Reichstages erhältlich war, so war doch die Grundidee von Anfang an die richtige. Es hat dem deutschen Reichstag Mühe gekostet, sich in die Ideen des leitenden Staatsmannes einzuarbeiten, eine starke Strömung war immer noch zu Gunsten der Erweiterung der Haftpflichtgesetzgebung und in diesem Sinne wurden auch den regierungsseitigen Entwürfen Gegenprojekte entgegengestellt. Die Hartnäckigkeit des Reichstages hat aber ihre guten Früchte gezeitigt. Wenn man die drei Entwürfe vergleicht, von denen der erste im Jahre 1881, der zweite im Jahre 1882 und der dritte im Jahre 1884 präsentirt wurden, so muss man dem letzten, schliesslich zum Gesetz erhobenen, unbedingt den Vorzug geben. Der erste mit seiner Zentralreichsversicherung und seinem erheblichen Staatsbeitrag hatte einen allzu sozialistischen Beigeschmack, die Staatsfürsorge war allzustark betont; der zweite that zwar den glücklichen Griff, zur Grundlage der Versicherung die Vereinigung gleich interessirter Industriekreise zu machen, aber er beging auch den grossen

Fehler, diese nach dem Kriterium gleicher Unfallgefahr zusammenzusetzen zu wollen. Der dritte endlich liess den Staatsbeitrag fallen und brachte die Berufsgenossenschaften und hat nach meiner Ansicht für deutsche Verhältnisse im grossen Ganzen das Richtige getroffen.

Die Regierung hat bei Einbringung ihrer Projekte mit einer hoch zu achtenden Selbstverläugnung und Vorurtheilslosigkeit sich die berechtigten Einwände des Reichstages gefallen lassen und zu Nutzen gezogen, so namentlich auch darin, dass sie zur Einsicht kam, dem ganzen Gesetz müsste die Krankenversicherung vorangehen und ich möchte sagen, die ganze Unfallversicherungsgesetzgebung des deutschen Reiches ist ein grossartiges Beispiel, wie Gesetze gemacht werden sollen. Wenn es auch jetzt noch, wie man hört, Reibungen gibt, so ist immerhin die Riesenarbeit nicht zu verkennen, die im deutschen Unfallversicherungsgesetz niedergelegt ist, und ich bin überzeugt, dass es sich im grossen Ganzen unter dortigen Verhältnissen wohl bewähren wird.

Die österreichische Unfallversicherungsgesetzgebung schliesst sich zu sehr der deutschen an, als dass es hier nöthig wäre, extra darauf zu sprechen zu kommen. In Frankreich ist man wohl daran, den Verlauf der Dinge in Deutschland zu beobachten, aber im Allgemeinen vermögen sich die Franzosen nicht über den Standpunkt der Haftpflicht zu erheben; von Italien hat man noch nicht viel gehört, immerhin scheint auch da etwas in Unfallversicherung zu gehen; wesentlich und von Werth ist es dagegen zu konstatiren, dass auch die Engländer, wenn auch nicht an eine Gesetzgebung nach deutschem Muster, so doch daran denken, das Prinzip der Versicherung einzuführen. Die erstere läuft ja englischer Auffassung diametral entgegen. Man soll in England beabsichtigen, das Haftpflichtgesetz nur noch da zur Anwendung zu bringen, wo der Unternehmer nicht beweist, dass seine Arbeiter gegen Unfälle versichert sind. Natürlich werden bestimmte Forderungen bezüglich solcher Versicherungen vom Staate aufgestellt werden müssen. Ich meine, es ist von Werth zu wissen, dass auch die praktischen Engländer prinzipiell die Haftpflicht verlassen und zur Versicherung übergehen. In der Schweiz werden wir nun nicht warten wollen, nachdem man einmal die prinzipielle Richtigkeit der Versicherung eingesehen hat, bis wir sehen, was alle Anderen machen und gar noch die Resultate ihrer Gesetzgebungen abwarten. Wir werden aus eigenen

Kräften an die Lösung der Frage für unsere Verhältnisse herangehen müssen. Nach dem, was man aber bisher in der Schweiz über die Sache gehört, scheint die Warnung am Platze zu sein, dass man sich hüten soll, blindlings Ausländisches zu kopiren. Bei so ausgeprägt verschiedenen Verhältnissen, wie sie die Schweiz gegenüber allen anderen sie umgebenden Staaten aufweist, wäre es fast ein Wunder, wenn das, was auswärts für gut befunden wurde, bei uns auch sofort passte. Man wird sich also zwei Mal besinnen müssen, was man kopiren kann und was man für unsere Verhältnisse eigenartig zu gestalten hat.

Ich erlaube mir, im Folgenden auf einzelne der wesentlichsten Bestimmungen einzutreten, die nach meiner Ansicht ein schweizerisches Unfallversicherungsgesetz enthalten sollte:

Zuerst entsteht die Frage: *Wer soll versichert werden?* Nach meiner Ansicht möglichst alle Lohnarbeiter. Zum Mindesten soll das das Ziel sein und wenn, was ich vermthe, für einzelne Kategorieen derselben Schwierigkeiten sich aufthürmen, soll man vorläufig für diejenigen sorgen, wo es leichter geht, wie z. B. diejenigen Kategorieen, welche jetzt schon unter das Haftpflichtgesetz und seine Novelle kommen. Das Ziel soll aber sein und bleiben: »Alle Lohnarbeiter.« Von diesem Grundsatz aus wurde auch in Deutschland ausgegangen und wir sehen jetzt, nachdem bei Promulgirung des Gesetzes meist nur diejenigen Kategorieen betroffen waren, die früher unter dem Haftpflichtgesetz gestanden, dass schon die Land- und Feldarbeiter und nächstens auch die Seeleute unter das Gesetz gestellt werden. Jedenfalls würde ich von Anfang an weiter gehen, als das deutsche Gesetz, welches nur diejenigen Werkstätten beschlägt, wo mindestens 10 Arbeiter beschäftigt sind. Nachdem unsere Haftpflichtgesetznovelle schon auf 5 heruntergegangen ist, wird anzunehmen sein, dass man bei einem Unfallversicherungsgesetz, welches ja ungleich weniger Gefahren für die Kleinunternehmer mit sich bringt, nicht wieder zurückgehen werde. Es sollen auch, auf Verlangen, aber nicht obligatorisch, Kleinmeister in die Versicherung aufgenommen werden können, solche, bei denen die Voraussetzung auch eintritt, dass sie nicht im Stande sind, für die Fälle der Verdienstlosigkeit Geld zurückzulegen. Alle Lohnarbeiter, die unter 2000 Fr. jährlichen Verdienst haben, sollen dem Gesetz unterstellt werden.

Es soll in *allen* Unfällen, wo Erwerbsunfähigkeit eintritt, Entschädigung geleistet werden, ausser bei absichtlicher und leichtfertiger Herbeiführung. Diese Beschränkung halte ich für absolut nothwendig. Es wird zwar damit wohl etwa einem Streit gerufen, das ist nicht zu vermeiden. Es sollen nur die nun einmal unvermeidlichen Unfälle berücksichtigt werden, von denen man sagen kann, sie seien »unvermeidlich«. Wo aber Absicht in's Spiel kommt, oder wo das Maass derjenigen Vorsicht, die man vernünftigerweise von Jedem verlangen kann, auch gar nicht mehr erfüllt ist, soll zur Strafe keine Entschädigung eintreten. Fachleute werden immer zu beurtheilen wissen, wo hier die Grenze zu ziehen ist.

Die zweite Frage ist: *Was soll Gegenstand der Versicherung sein?* Genau genommen ist es derjenige Theil der Erwerbsfähigkeit, der in Folge eines Unfalles verloren ist, anders gesagt, der in Folge Unfalls eingetretene Verdienstausschlag, sei dieser nun vorübergehend oder bleibend. Auf das Quantitative werden wir sogleich zu sprechen kommen. Vorläufig möchte ich nur gerade an dieser Stelle bemerken, dass wir bei uns, gerade wie es in Deutschland geschah, zur Einsicht kommen werden, dass das Krankenkassenwesen zugleich mit dem Unfallwesen geregelt werden muss und dass den Krankenkassen die Entschädigung der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu überbinden sein wird. Was unbedingt dazu veranlassen muss, sind folgende Umstände: Erstens gehören die meisten Unfälle unter diese Kategorie, man nimmt also der Unfallversicherung eine ungeheure Arbeit ab. Dann aber ist die über weite Kreise organisirte Unfallversicherung gar nicht im Stande, das Geschäft der kleinen Entschädigungen richtig zu besorgen. Dieses Geschäft muss im allerkleinsten Kreise abgemacht werden von Personen, die jeden einzelnen Fall im Auge behalten, die Betreffenden beaufsichtigen können; anders ist dem Betrug und Missbrauch Thür und Thor geöffnet.

Ein weiterer, sehr wesentlicher Umstand ist, dass, wie ich glaube, in der Schweiz fast überall Krankenkassen bereits bestehen, welche auch bei Unfällen Entschädigungen geben, und ist auch im ganzen Krankenkassenwesen noch keine systematische Ordnung, so wird es doch nicht sehr schwer sein, eine solche hineinzubringen.

Was nun das Quantitative der Entschädigung anbetrifft, so würde ich im Prinzip überall $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ des von den Betreffenden verdienten Lohnes annehmen und zwar sowohl für vorübergehenden als für bleibenden Verdienstausschlag, selbstverständlich in beiden Fällen nur so lange, als die Erwerbsunfähigkeit ganz oder theilweise dauert.

Es ist sicherlich angezeigt, nicht den ganzen Lohn auszusetzen, weil ein Stimulus vorhanden sein muss, die Arbeit wieder aufzunehmen. Dagegen darf man nicht zu weit unter den vollen Lohn gehen, weil sonst nicht recht geholfen ist. Dagegen wäre jeder weitere Versuch, sich noch anderswo zu versichern, als Betrug zu bestrafen. Damit berühre ich einen wunden Punkt des gegenwärtigen Zustandes.

Gegenwärtig kann einer in allen möglichen Krankenkassen sein und bezieht, wenn er arbeitsunfähig ist, mehr, theilweise erheblich mehr, als wenn er arbeitet. Es liegt auf der Hand, dass die Versuchung gross ist, die Arbeitsunfähigkeit möglichst lange hinauszuschieben. In dieser doppelten Versicherung liegt ein offener Betrug; ein solcher wird wenigstens darin gefunden, wenn ein Kaufmann seine Waaren zur See doppelt versichert und wenn dieser vielleicht auch nicht nach Strafrecht verfolgt wird, so liegt doch die Strafe für ihn darin, dass, wenn es bekannt wird, er bei sämtlichen Versicherungen seiner Rechte verlustig geht. Diesem Missbrauch muss bei Gelegenheit der Reglung dieser Fragen ein für alle Mal gesteuert werden und es wird gut sein, schon jetzt auf diesen Punkt ein Auge zu haben.

Es gibt aber noch ein anderes Quantitativ und das ist die Länge der Erwerbsunfähigkeit. Da könnte sich derjenige Arzt grosse Lorbeeren erwerben, der seinen Kollegen einige Normen geben könnte, was sie als Arbeitsunfähigkeit beurtheilen sollen. Faktum ist, dass heute Jeder, auch der geringsten Verletzung wegen, zu Hause bleibt, wo er früher weiter gearbeitet hätte, ohne Schaden zu nehmen. Nur schon dieser eine heikle Punkt soll uns veranlassen, für die Organisation der Krankenkassen, welche auch die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit aus Unfall besorgen sollen, möglichste Dezentralisation und Selbstverwaltung zu verlangen, damit recht viele Augen offen sind, um Missbräuche zu entdecken und zu ahnden. Und nun, was den bleibenden Schaden anbetrifft, so glaube ich auch hier, dass mit $\frac{2}{3}$ Entschädigung zur Genüge geleistet wird. Die Entschädigung für ganze Erwerbs-

unfähigkeit wird immer einfach zu bestimmen sein. Aber es gibt kaum eine schwierigere Frage, als das Quantitativ der theilweisen Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen. *Das* aber scheint mir unbedingt erforderlich, dass wenn wir einmal auf dem Boden der Unfallversicherung stehen, von Kapitalauszahlungen keine Rede mehr sein soll. Diese haben sich absolut nicht bewährt, sie sind aber auf dem Boden der Haftpflicht beinahe unvermeidlich. Bei Kapitalauszahlungen wird der Unfall oft als ein eigentlicher Glücksfall betrachtet und mit den erhaltenen Summen geschieht Alles eher, als zu was sie bestimmt waren. Ganz anders bei der Versicherung. Es kann sich dabei um nichts Anderes handeln als um Entschädigungssummen, die alljährlich, so lange überhaupt eine Erwerbsunfähigkeit in irgend einer Weise besteht, ausbezahlt werden. Der sogenannte bleibende Schaden wurde bisher viel zu viel en bloc behandelt. Es gibt auch da wieder unendlich viel Abstufungen; bleibend wird man schon eine Erwerbsunfähigkeit nennen müssen, die ein oder mehrere Jahre dauert, aber bleibend im weitesten Sinn ist nur diejenige Erwerbsunfähigkeit, die lebenslänglich ist.

Es sollen im neuen Gesetz Garantien jeder Art geschaffen werden, dass auch nur *wirklicher Schaden* entschädigt wird; handelt es sich doch um eine grosse Belastung der Industrie und der ganzen Produktion, so soll man verlangen können, dass kein Heller vergeudet werde, dass das Geld nur dahin fliesse, wohin es bestimmt ist, zur Linderung wirklicher Noth, zur Ausgleichung wirklichen Schadens. Das bisherige System der Kapitalauszahlung ist Nichts Nutz, also jedenfalls weg mit diesem und nur Rentenzahlungen und auch diese von Fall zu Fall mit nie ausbleibender Prüfung des einzelnen Falles. So gut wie die Möglichkeit ausgesprochen werden muss, zu gering ausgemessene Entschädigung im Nothfall zu vergrössern, so gut soll dafür gesorgt werden, dass es möglich ist, zu viel Zugesprochenes wieder zu kürzen. Die Simulation ist der grösste Feind einer Unfallversicherung, wie einer Krankenversicherung, desshalb sollen gegen dieselbe strenge Waffen in die Hand gegeben werden. Es ist diess auch die Hauptklage in den Berichten über das deutsche Krankenkassen- und Unfallgesetz und es stellt sich in Deutschland schon die Nothwendigkeit heraus, die Simulation auf's Energischste zu bekämpfen. Sehen wir uns in einem neuen Gesetz zum Voraus dagegen vor. Ich meine, wenn man gegen uns Fabrikanten

Bestimmungen in ein Gesetz aufnehmen darf, wie sie in der Haftpflichtgesetznovelle enthalten sind, so wird es auch erlaubt sein, trotz aller moralischen Entrüstung gewisser Herren, Bestimmungen gegen Simulation und Betrug in's Unfallgesetz aufzunehmen.

Die dritte Hauptfrage wird sein: *Wer bezahlt die Kosten der Unfallversicherung?* Da bin ich nun in erster Linie, und zwar vielleicht im Gegensatz zu der Ansicht von Manchem von Ihnen, der Meinung, dass man vom Staate Nichts verlangen soll. Ich thue das nicht etwa deshalb, weil auch in Deutschland der Reichstag beharrlich jeden Staatsbeitrag abgelehnt hat, sondern in Berücksichtigung aller Verhältnisse, wie sie bei uns liegen. Man sollte sich hüten bei allen Gelegenheiten, wo der Industrie etwas zugemuthet wird, zu rufen, das vertrage die Industrie nicht mehr, sie sei schon genug belastet u. s. w. Dergleichen Nothschreie sind schon so manchmal ertönt, dass man bald mit Recht darauf nicht mehr achtet, weil der Beweis noch jedes Mal geleistet worden ist, dass man das und diess doch noch ertragen hat. Wir wollen deshalb auch in dieser Sache lieber nicht das alte Lied anstimmen, wohl aber unsere Forderungen formuliren, die Bedingungen, unter welchen man uns Industriellen etwas zumuthen darf.

Wenn der Staat ausgeschlossen ist, so bleiben also nur noch Unternehmer und Arbeiter. Wie soll nun die Last zwischen diesen zu vertheilen sein?

Wenn man in Betracht zieht, wie wirksam den Arbeitern durch das neue Unfallgesetz geholfen wird, wie unendlich viel Unfälle in keiner Weise mit den speziellen Gefahren des Werkstätte- oder Fabrikbetriebes zusammenhängen, wie sogar bei Unfällen aus höherer Gewalt Entschädigung gezahlt wird, wie absolut die Garantien für den Arbeiter werden, dass er seine Entschädigung erhält; wenn man weiter in Betracht zieht, wie gering eigentlich die Schuld des Unternehmers bei Unfällen faktisch ist, so erscheint es mir vollkommen gerechtfertigt, wenn die Arbeiter namhaft zu den Kosten der Unfallversicherung beigezogen werden. Es sprechen sehr viel Gründe dafür, dass wir in dieser Beziehung die Deutschen nicht kopiren. Einmal wird Niemand leugnen, dass sich unsere Industrie im Allgemeinen in viel prekärer Lage befindet, als die deutsche und dass unsern Fabrikanten nicht dasjenige zugemuthet werden kann, was ihnen dort zugemuthet

wird, nämlich die ganzen Kosten zu tragen. Allerdings ist diess letztere auch in Deutschland nur bei dem spezifischen Unfallwesen wahr, indem bei den Krankenkassen und damit also an der Reglirung der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit die Arbeiter auch in Deutschland stark betheiligt sind. Mir aber ist die Hauptsache nicht sowohl die Entlastung der Arbeitgeber, als die Herbeiziehung der Arbeiter in das gemeinsame Interesse mit den Arbeitgebern. Ich werde weiter unten diess noch näher ausführen und bemerke nur noch, dass meiner Meinung nach die Arbeiter mit mindestens $\frac{1}{3}$ an den gesammten Kosten der Unfallversicherung betheiligt sein sollen; es schiene mir sogar mit der Hälfte eher das Richtige getroffen. Dabei mag allerdings die Frage offen gelassen werden, ob es nicht thunlich sei, die gering bezahlten Arbeiter weniger, die gut bezahlten mehr heranzuziehen.

Und nun kommt, und das ist die wichtigste, *die Frage der Organisation*.

Das Postulat der Kommission des Ständerathes heisst: »Der Bundesrath ist eingeladen, beförderlichst Bericht und Antrag betreffend Einführung der allgemeinen, obligatorischen, staatlichen Unfallversicherung der Arbeiter den Räthen zu unterbreiten.« Mich hat in diesem Postulat das Wort »staatlich« eigentlich erschreckt. Wenn es die Meinung hat, dass der Staat durch die Gesetzgebung dafür sorgen soll, dass die obligatorische Unfallversicherung eingeführt werde, dann bin ich beruhigt und ganz einverstanden; wenn es aber heissen soll, dass der Staat selbst die Unfallversicherung in die Hand nehmen soll, eine Staatsanstalt zu diesem Zwecke gründen soll, dann glaube ich, haben wir allen Grund zu erschrecken. Dann kann man es nur fatal heissen, dass der Untersuchung des Bundesrathes nicht freie Hand gelassen ist und ohne dass man sich eigentlich Rechenschaft gibt, schon zum vorneherein die Diskussion abgeschnitten wird, ob es zweckmässig sei, das Unfallwesen bei uns dem Staat zu überlassen. Wenn das wirklich beabsichtigt ist, so ist es nach meiner Ansicht höchste Zeit, dass man sich in Industriekreisen dagegen wehrt und dass man sich vernehmen lässt, denn etwas Bedenklicheres könnte ich mir nicht vorstellen, als das Unfallwesen durch den Staat besorgt. Es ist merkwürdig, wie verschieden sich unser Parlament vom deutschen in dieser Frage verhält. In Deutschland war gerade die Absicht Bismarcks, die Sache zu verstaat-

lichen, eine zentrale Versicherungsanstalt zu schaffen, der Grund, warum die erste Vorlage der Regierung abgelehnt wurde und doch wird man zugeben, dass Deutschland mit seiner Königsgewalt, mit seinem zentralisirten Regierungssystem, seinem Berufsbeamtenthum, seinen autoritären Zuständen, unendlich viel eher in der Lage wäre, dem Staat eine solche Aufgabe zu übergeben, als wir in der Schweiz mit unsern 22 selbstständigen Regierungen, mit unsern heterogenen Verhältnissen in Beziehung auf Landesbeschaffenheit und Bevölkerung, mit unsern Wahlbeamten, mit unsern unstabilen Verhältnissen. Und Angesichts aller dieser Verhältnisse geräth unsere Bundesversammlung auf das merkwürdige Postulat, staatliche Versicherung zu fordern. Gott behüte uns davor! Nicht nur Vieles, Alles spricht dagegen! Wie würde eine derartige staatliche Einmischung sich ausnehmen, Angesichts der ganzen bisherigen politischen und sozialen Entwicklung unseres Vaterlandes; man kann wohl sagen: »Sie würde passen wie die Faust auf's Auge.« Wenn irgendwo ein Land durch die Selbsthülfe seiner Bürger etwas geworden ist, so ist es die Schweiz und dieses Prinzip, das uns für unsere kleinen Verhältnisse gross gemacht hat, soll nun auf einen Schlag verlassen werden? Da sonst Alles darauf eingerichtet ist, dass die Bürger die öffentlichen Angelegenheiten selbst besorgen und jede Gemeinde an ihrem Orte Meister ist, da man sich auf die politische Bildung und Bethätigung des Volkes etwas zu Gute thut, soll dieses nun auf einmal nicht mehr im Stande sein, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen? Gefährlich wäre es, im Arbeiter das Bewusstsein zu erwecken, dass der Staat für ihn Sorge, diess würde nur zu einer ungemessenen Steigerung der Ansprüche führen. Die Unfallversicherung ist eine eigene Angelegenheit der Arbeiter und Arbeitgeber und ihnen soll man sie überlassen. Es soll nichts Anderes eingerichtet werden, als eine Versicherung auf Gegenseitigkeit innerhalb der einzelnen Berufskreise; damit kann Alles erreicht werden, was man anstrebt und damit wird es auf die praktischste und billigste Art erreicht. In den Motiven zu einer der Vorlagen des deutschen Gesetzes heisst es:

»Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Betriebsunternehmer. Die Genossenschaft löst ihre Aufgabe in aller Freiheit selbstständigen Wirkens. In Konsequenz dieser Auffassung ist nicht »blos die Bildung der Berufsgenossenschaften, in erster Reihe der freien

» Vereinbarungen der Berufsgenossen, sondern auch die ganze Organisation »der Verwaltung denselben überlassen.«

Das ist die Auffassung im autoritären Deutschland und bei uns soll man nun Veranlassung haben, das gerade Gegentheil zu thun! Allerdings, Berufsgenossenschaften werden wir auch zu bilden haben und in ihnen das Fundament der ganzen Versicherung suchen. Die Gemeinsamkeit der wichtigeren Interessen bildet die Grundlage der Berufsgenossenschaften. Die Versicherung ist eine solche auf Gegenseitigkeit, durch die Organe der Berufsgenossenschaft besorgt unter Innehaltung der staatlichen Gesetzesbestimmungen, welche genau die Verpflichtungen der Genossenschaften gegenüber dem Entschädigungsberechtigten festsetzen. Ist unser Land auch klein, so wird es dennoch möglich sein, Berufsgenossenschaften zu bilden, die für eine gegenseitige Versicherung gegen die Folgen der Unfälle gross genug und lebensfähig sind. Diese würden selbstverständlich sich über die ganze Schweiz erstrecken und alle Berufsgenossen in etwas weiterer Auffassung der ganzen Schweiz in sich begreifen. Bei sehr stark vertretenen Industrien liessen sich Untersektionen denken, die unter Umständen nach den Kantonsgrenzen umschrieben würden. Diese Berufsgenossenschaften würden sich in ähnlicher Weise bilden, wie in Deutschland, d. h. unter der Aufsicht und mit dem Einverständniss der staatlichen speziellen Aufsichtsbehörde, die auch hier in einem besonderen Versicherungsamt zu bestehen hätte. Ich bin überzeugt, dass damit eine für den vorgesetzten Zweck ganz entsprechende Grundlage geschaffen würde, welche zugleich den Vortheil hat, dass sie alle Garantien für eine gleichmässige Durchführung des Gesetzes in allen Kantonen Gewähr leistet. Man braucht nur die Berichte der Fabrikinspektoren zu lesen und die Klagen, die jährlich erhoben werden über ungleiche Ausführung des Fabrikgesetzes und man wird einen Vorgeschmack bekommen, wie es zugehe, wenn ein derartiges Gesetz wie das Unfallversicherungsgesetz durch die staatlichen Organe ausgeführt werden müsste.

Ich kann meinen Standpunkt vielleicht dadurch am besten definiren, dass ich sage: Lassen wir dem Staat nicht mehr, sondern eher weniger Einmischung in die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften, als diess im deutschen Gesetz statuirt ist, machen wir die Berufsgenossen-

schaften möglichst selbstständig, nachdem einmal in ihrer Bildung die nöthigen Garantien gegeben sind. Also überall da, wo in Deutschland sich der Staat einmischt, wollen wir bei uns Selbstverwaltung und staatliche Einmischung eigentlich nur von Seiten des Zentral-Versicherungsamtes. Namentlich möchte ich unsern Berufsgenossenschaften das Recht ganz selbstständiger Erledigung der einzelnen Entschädigungsfälle gewahrt wissen, im Gegensatz zum deutschen Gesetz, welches hiebei die staatlichen Behörden eingreifen lässt. Was in Deutschland Seitens der Berufsbeamten möglich, ist bei uns vom Bösen, ich brauche hiebei blos auf die Beamtenzustände in gewissen Kantonen hinzuweisen. Das Gleiche gilt in erhöhtem Maass von der Aufsicht über die einzelnen Betriebe. Niemand kann diese besser ausüben, als die Berufsgenossenschaft selber und hierin ist es charakteristisch zu hören, was der deutsche Regierungs-Kommissär in einer Reichstagssitzung aussprach: »Wir wünschen Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Beaufsichtigung »der gewerblichen Anlagen, welche sich zur Verhütung von Unfällen »wirksamer erweisen kann, als bei staatlicher Aufsicht.«

Die einzelne Berufsgenossenschaft mit ihren Spezialbeamten, die Jahr aus Jahr ein keine andere Beschäftigung haben, wird allein im Stande sein, alle die Aufgaben zu lösen, welche die Unfallversicherung mit sich bringt, was die staatlichen Behörden niemals im Stande sein würden. Wir haben in dieser Beziehung ein Beispiel in der Schweiz in der Vereinigung schweizerischer Dampfkesselbesitzer, welches nicht frappanter sein kann. Auch hier haben wir eine Sache, in der der Staat mit Recht gesetzliche Vorschriften gemacht hat und wir sehen da eine Organisation, die dem gestellten Zweck so vollkommen entspricht, dass Niemand etwas Besseres verlangt, eine Organisation, der sich die einzelnen Kantone mit aller Beruhigung unterwerfen, indem sie zugeben, dass sie es so gut nicht machen könnten. Eine ganz ähnliche Sache liegt nun bei der Unfallversicherung vor.

Ich brauche übrigens nur an das zu erinnern, was ich oben von der Gefahr gesagt habe, die der Unfallversicherung in der Simulation und dem daraus entstehenden Betrug erwächst, so wird mir Jedermann zugeben, dass diesen Schwierigkeiten nur eine ständige, an ihrem Ort aufmerksame Genossenschaftsbehörde, die im Stande ist, ihr Gebiet zu überblicken, gewachsen ist, niemals aber eine zentralistische Ein-

richtung, die von Bern aus den Verletzten in Innerrhoden und Graubünden entschädigt.

Und wenn nun vor diesen Postulaten den »Arbeiterfreunden« bange ist, dass man damit etwa nur beabsichtige, wieder auf eine andere Weise sich billig aus der Sache zu ziehen und den Verletzten ihr Geschuldetes nicht zukommen zu lassen, so weiss ich einen Vorschlag für sie, der sie beruhigen könnte, welcher dahin geht: Man soll die Arbeiter möglichst in die Verwaltung der Berufsgenossenschaften hereinziehen. Ich würde in dieser Beziehung viel weiter gehen, als das deutsche Gesetz, ja, ich halte es im Interesse der Sache für höchst nothwendig. Ein Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber soll in Unfallversicherungssachen nicht bestehen, man soll sich gegenseitig genau in die Karten sehen dürfen. Man soll *ein* Interesse haben und das ist: Den Hilfsbedürftigen zu unterstützen, ihm zukommen zu lassen, was ihm gebührt, der missbräuchlichen Benutzung aber entschieden entgegenzutreten und gerade um letzteres zu erreichen, halte ich die Mitwirkung der Arbeiter für absolut nothwendig. Die nöthige Vorsicht und Kontrolle wird nie so gut ausgeübt werden, als von Arbeitern selber, die oft ein viel feineres Gefühl haben für die Berechtigung der Ansprüche von ihresgleichen.

Ich bin überzeugt, dass die ganze Versicherung, ohne dass *da* geknausert wird, wo die Unterstützung nöthig ist, erheblich billiger zu stehen kommt und das ist ja ein Vorthail für die Gesamtheit. Ich möchte sagen: Die berufsgenossenschaftlichen Geschäfte sollen gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitern verwaltet werden. Aber eben deshalb halte ich an der Heranziehung der Arbeiter zur Tragung eines Theils der Kosten, damit die Arbeiterschaft auch wirklich ein direktes Interesse an guter Verwaltung bekommt. Die Erfahrungen in Deutschland haben bewiesen, wie richtig es war, die Arbeiter z. B. in den Schiedsgerichten beizuziehen. Ich bin überzeugt, dass bei uns, wo die Arbeiter selbstbewusster und mehr an Selbstverwaltung gewöhnt sind, sich die Einrichtung mindestens ebenso gut bewähren wird.

Wenn wir hierin weiter gehen wollen als die Deutschen, so haben wir dagegen in einer andern wichtigen Seite des Versicherungswesens Veranlassung, recht vorsichtig zu sein. Bekanntlich haben die Deutschen, allerdings nach langem parlamentarischem Kampf, das Umlageverfahren

angenommen, im Gegensatz zum Deckungssystem. Ich gebe zu, es lässt sich sehr viel dafür vorbringen und in grossen Verhältnissen, wie sie in Deutschland bestehen, hat dieser Schritt gewagt werden dürfen. Bei uns aber halte ich das Umlageverfahren für verhängnissvoll. Bei der schwierigen Lage unserer schweizerischen Industrie im Allgemeinen liesse sich der Fall denken, dass die eine oder andere schliesslich ganz aufhört; wo soll denn da der allfällig Rentenberechtigte seine Rechte geltend machen? Zwar hat man auch im deutschen Gesetz die Nothwendigkeit eingesehen, von Anfang an grosse Reserven anzulegen, aber es geschieht diess in einer Weise, die mit den jährlich eingegangenen Verpflichtungen nicht übereinstimmt. In der Schweiz müssten wir hier genauer rechnen und verlangen, dass in jedem Jahr auf irgend eine Weise Alles das gedeckt wird, was in Folge von Unfällen auf Jahre hinaus voraussichtlich zu leisten ist. Das reine Deckungsverfahren werden auch wir nicht brauchen können, dagegen lässt sich sicher ein Mittelweg finden, der das Prinzip zur Geltung bringt: Jedes Jahr soll seine Auslagen decken. Nur so wird man späteren Ueberraschungen entgehen.

Damit will ich zum Schluss eilen. Ich habe nur die Hauptpunkte berührt und Vieles liesse sich noch sagen und wird überlegt werden müssen. Wenn meine Ausführungen dazu beitragen, in dem Gebiete etwas zu orientiren, das wir nun nothgedrungen betreten müssen und wenn sie bei Ihnen den Eindruck hinterlassen, dass man die Sachen nicht gehen lassen kann, wie sie eventuell in Bern gehen mögen, sondern dass es nothwendig wird, seine Meinung zu äussern und selbst dafür zu sorgen, dass die Sache recht wird, so habe ich meinen Zweck erreicht.



